OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000554/2/SB

Datum:
Linz, 7. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des B M, X, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.07.2022, GZ: 0142272/2021 AS/VS, betreffend einen Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 06.07.2022, GZ: 0142272/2021 AS/VS, wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.
Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 27.01.2022, zugestellt durch Hinterlegung am 02.02.2022, mit E-Mail vom 21.02.2022 Einspruch erhob. Die Einspruchsfrist endete im vorliegenden Fall jedoch mit Ablauf des 16.02.2022. Im Rahmen des Verspätungsvorhalts habe der Bf im E-Mail vom 16.03.2022 Folgendes ausgeführt:
„[…] ‚Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten.' Albert Einstein
Ich habe bereits mehrfach Einspruch gegen ein solches Strafverfahren gemacht. Bitte prüfen Sie meine Akte, und Sie werden feststellen, das ich mind. 3-5x Einspruch gegen die Maulkorb-Anzeige gemacht habe. Daher empfinde ich es, als nicht notwendig immer wieder Einspruch zu mache, weil das sonst eine Dauerschleife wäre. Bitte beachten Sie das auch ich beim Mag. bereits mündlich Einspruch gemacht habe, in dem ich Sie dort aufgesucht habe, und Ihre Telefonnummer ausfindig gemacht habe. Auch können das Ihre Kollegen bestätigen. Bitte schließen Sie endlich diese politische Akte. […]"
Ergänzend habe der Bf im E-Mail vom 02.05.2022 „offiziell Einspruch gegen Mahnungs-Nr. 071000030565" erhoben, da für seinen französischen Bulldogen aus medizinischen Gründen das Tragen eines Maul- oder Beißkorbs gesundheitsschädlich wäre; die Bestätigung für die Maulkorbbefreiung könne dem Anhang entnommen werden.
Da der Bf demnach keine Gründe für den verspäteten Einspruch vorgebracht habe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Mit E-Mail vom 13.07.2022 erhob der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde, indem er ausführte, er verstehe nicht, warum immer wieder dies selben Briefe an seine Adresse gesendet werden würden. Es sei bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass er bereits Einspruch gegen diesen Bescheid erhoben habe.

I.3. Mit Schreiben vom 27.10.2022 (Einlangen 31.10.2022) legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von

der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend Übertretung des Oö. HHG vom 27.01.2022, GZ: 0142272/2021, wurde am 02.02.2022 durch Hinterlegung zugestellt (ON2 Behördenakt). Die Einspruchsfrist endete somit am 16.02.2022.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 21.02.2022 bei der bB ein (ON3 Behördenakt).

II.2.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf lag nicht vor (Antwort auf Verspätungsvorhalt, ON5 Behördenakt)

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Vom Bf wurde inhaltlich auf den Verspätungsvorhalt der bB nicht eingegangen; eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde von ihm weder behauptet noch gibt es Anhaltspunkte dafür.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) kann der/die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an

die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.5. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032). Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem Bf von der bB mit Schreiben vom 07.03.2022 vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Bf führte daraufhin im Schreiben vom 16.03.2022 aus, bereits mehrfach Einspruch erhoben zu haben und dass er es nicht als notwendig erachte, immer wieder Einspruch zu erheben, „weil das sonst eine Dauerschleife wäre“.

III.6. Die Strafverfügung der bB wurde gem § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 02.02.2022 zugestellt, eine Abwesenheit iSd ZustG von der Abgabestelle lag nicht vor. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Der Einspruch des Bf vom 21.02.2022 war sohin als verspätet zu erkennen.

Den Ausführungen des Bf, wonach er mehrfach Einspruch erhoben habe gegen ein solches Strafverfahren und er es nicht für notwendig erachte, immer wieder Einspruch zu machen, ist entgegenzuhalten, dass dem Einspruch jeweils deutlich zu entnehmen sein muss, gegen welche konkrete Strafverfügung er sich richtet.

III.7. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger